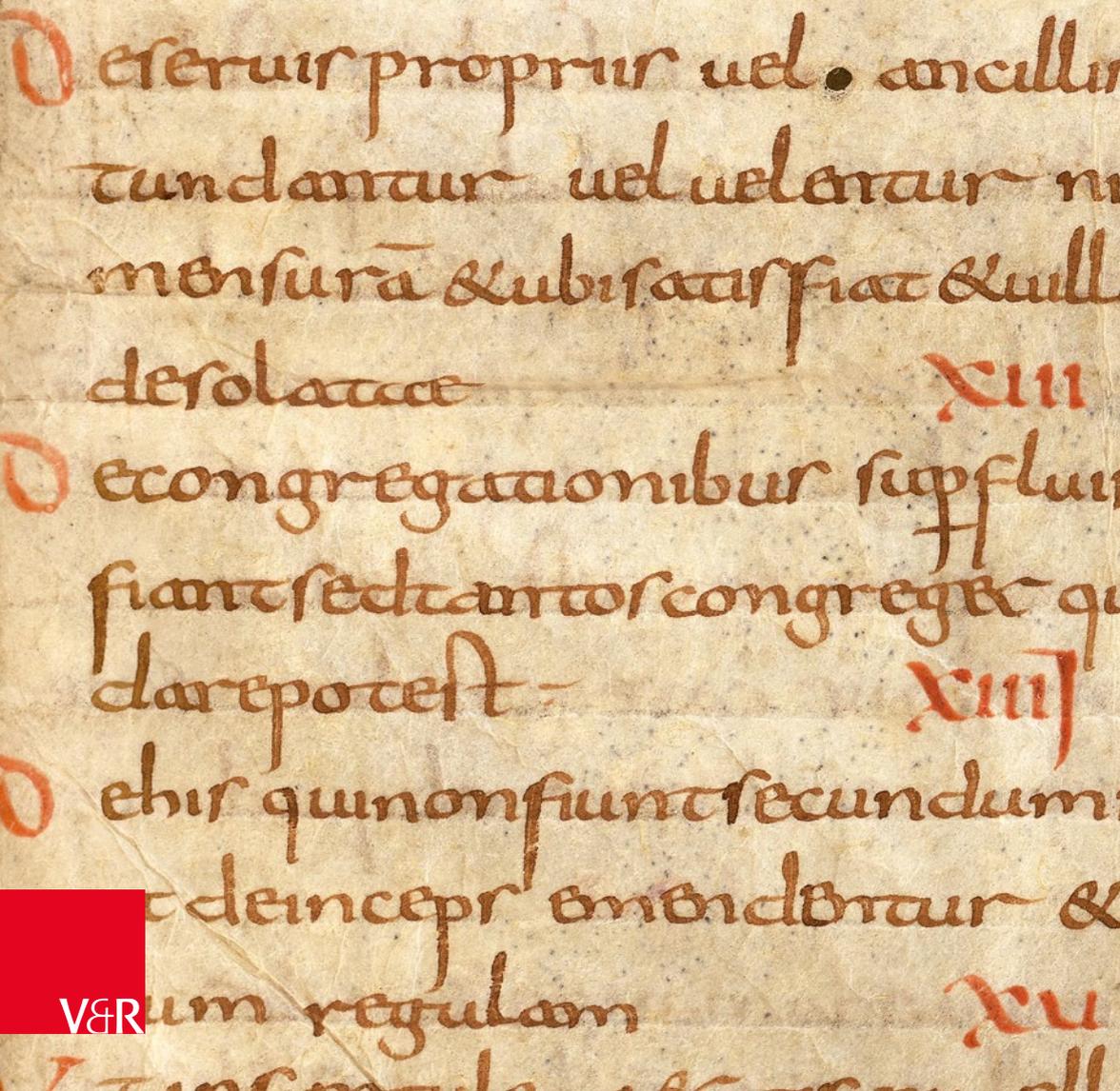


Die Sprache des Rechts

Historische Semantik und karolingische Kapitularien





Historische Semantik

Herausgegeben von
Bernhard Jussen, Christian Kiening,
Klaus Krüger und Willibald Steinmetz

Band 33

Bernhard Jussen / Karl Ubl (Hg.)

Die Sprache des Rechts

Historische Semantik und karolingische Kapitularien

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2022, Vandenhoeck & Ruprecht, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei,
Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,
Verlag Antike, V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf
der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Paris, Bibliothèque nationale de France, Lat. 4629, fol. 24r.

Satz: textformart, Daniela Weiland, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-0084

ISBN 978-3-647-31141-8

Bernhard Jussen/Karl Ubl

Vorwort

Die Idee zu dieser Tagung hat eine längere Vorgeschichte. Seit September 2011 treffen sich die an der Neuedition der Kapitularien beteiligten Historikerinnen und Historiker halbjährlich im kleinen Kreis. Philippe Depreux gebührt das Verdienst, erstmals das Thema der Semantik karolingischer Rechtstexte aufgebracht zu haben. Sein Vorschlag lautete, ein Lexikon der karolingischen Rechtsprache zu erarbeiten. Vorarbeiten hierzu sind inzwischen auf der Webseite des Hamburger Formulae Projekts zugänglich (Lexikon auf <https://www.formulae.uni-hamburg.de/>). Bald kam die Idee auf, für dieses Thema mit dem Projekt »Computational Historical Semantics« (Goethe-Universität Frankfurt am Main) zu kooperieren. Der vorliegende Sammelband ist das Ergebnis dieses Gemeinschaftsprojekts. Die Referentinnen und Referenten der Tagung hatten Zugang zur Datenbank von CompHistSem, die durch Werkzeuge für statistische Abfragen von Wortverwendungen und Wortclustern eine quantitative Analyse auf hohem Niveau ermöglicht. Als Vorbereitung für die Tagung wurden bislang nicht vorhandene Texte in die Datenbank eingepflegt und lemmatisiert: Es handelt sich zum einen um die neu entdeckten Kapitularien, die von Hubert Mordek herausgegeben wurden, und zum anderen um die Lex Romana Visigothorum Alarichs II. in der Edition von Gustav Hänel. Unser Dank gilt Tim Geelhaar, Georg Heinzle und Patrick Breternitz, die sich gemeinsam dieser Aufgabe im Vorfeld der Tagung widmeten. Damit steht der Forschung ein Rechercheinstrument zur Verfügung, das für die Kapitularien die gezielte Suche nach Wörtern und die Rekonstruktion ihrer semantischen Felder in unterschiedlichen Verwendungskontexten und Quellengattungen erlaubt.

Die Tagung fand vom 21. bis 22. Februar 2017 am Deutschen Historischen Institut in Paris statt. Wir danken dem Direktor Prof. Dr. Thomas Maissen sowie Prof. Dr. Rolf Große für die Gastfreundschaft und die reibungslose Zusammenarbeit. Gleichmaßen sind wir der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste zu Dank verpflichtet, welche die finanzielle Hauptlast der Tagung gestemmt hat. Bei der Druckvorbereitung sind wir dankenswerterweise von Benedikt Lemke und Dominik Leyendecker unterstützt worden.

Köln/Frankfurt, Juni 2022

Inhalt

<i>Bernhard Jussen/Karl Ubl</i>	
Vorwort	5
<i>Bernhard Jussen/Karl Ubl</i>	
Die Sprache der Kapitularien. Einleitung	9
1. Kapitularien und andere Textsorten	
<i>Gerda Heydemann/Helmut Reimitz</i>	
<i>Novae et antiquae consuetudines</i> . Beobachtungen zu Geschichte und Exegese in den karolingischen Kapitularien	35
<i>Magali Coumert</i>	
Écrire des ajouts aux lois: le prince, les grands, le copiste (744–819)	61
<i>Steffen Patzold</i>	
Die sogenannten Capitularia monastica Ludwigs des Frommen	95
<i>Britta Mischke</i>	
Spuren von Urkundenformular in den fränkischen Herrschererlassen bis 840	115
<i>Nicolas Perreaux</i>	
Langue des capitulaires et langue des chartes: richesses, circulations, spécificités	167
<i>Maximilian Diesenberger</i>	
Die moralische Sprache der Predigten und der Kapitularien	211

2. Wortfelder in Kapitularien

Jennifer R. Davis

Cross-Referencing in Charlemagne's Capitularies:

A Vocabulary of Power 229

Jean Meyers

L'environnement syntaxique du verbe *iubere* dans les capitulaires

carolingiens 261

Els Rose

»Thy Stranger within Thy Gates«: The Semantic Field of »Foreignness«

in the Frankish Capitularies 287

Stefan Esders

Fideles Dei et regis. Ein Zeugma in der politisch-religiösen Rechtssprache

des Karolingerreiches 315

Register 375

Bernhard Jussen/Karl Ubl

Die Sprache der Kapitularien. Einleitung

Sprache ist das Handwerkszeug für all jene, die im Feld des Rechts agieren: »Language is to lawyers what a piano is to the pianist: the tool of her trade.«¹ Diese Aussage trifft für die Gesetzgebung zu und ebenso für die wissenschaftliche Jurisprudenz der Universitäten und für die ›Rechtsprechung‹ der Gerichte. Dabei schafft Sprache einerseits Recht durch möglichst präzise autoritative Setzung und deren Interpretation, andererseits dient sie auch zur Beilegung von Konflikten und muss daher ein hohes Maß an semantischer Flexibilität vorhalten. Die Untersuchung von Recht ist daher eng verknüpft mit der Analyse von performativen Sprechakten, von kommunikativen Strategien, von sprachlichen Ambiguitäten und Unschärfen sowie von narrativen Strukturen des Rechts. Das Verhältnis von Sprache und Recht ist folglich nicht nur ein Thema der Rechtslinguistik, sondern auch der (analytischen) Rechtsphilosophie, der philosophischen Hermeneutik und der sogenannten ›Critical Legal Studies‹.²

Aus historischer Perspektive richtet sich die Aufmerksamkeit vor allem auf das Verhältnis von Umgangssprache (bzw. vernakularer Sprache) und (lateinischer) Fachterminologie.³ Klagen über das unverständliche Kauderwelsch der Juristen und die Rabulistik wortgewaltiger Anwälte sind aus allen Zeiten nur allzu gut bekannt.⁴ Im Zuge der Formierung eines Juristenstandes im 12. Jahrhundert bildete sich eine Fachterminologie heraus, mit deren Hilfe rechtliche Gegenstände abstrakt umschrieben und in ›Sachverhaltelementen und Tatbestandsmerkmalen‹ kategorisiert wurden. Die Beherrschung des typisierenden Sprechens wurde im Unterricht erlernt und als soziales Distinktionsmittel verwendet, befand sich zugleich aber in einer Spannung zur erzieherischen

1 Andrei Marmor, *The Language of Law*, Oxford 2014, S. 1.

2 Lawrence M. Solan/Peter M. Tiersma, *The Oxford Handbook of Language and Law*, Oxford 2012; Ekkehard Felder/Friedemann Vogel, *Handbuch Sprache im Recht (Handbücher Sprachwissen 12)*, Berlin/Boston 2017.

3 Andreas Deutsch (Hg.), *Historische Rechtssprache des Deutschen*, Heidelberg 2013; Matthew W. McHaffie u. a. (Hg.), *Law and Language in the Middle Ages*, Leiden 2018.

4 Vgl. Thomas Wetzstein, *Der Jurist. Bemerkungen zu den distinktiven Merkmalen eines mittelalterlichen Gelehrtenstandes*, in: Frank Rexroth (Hg.), *Beiträge zur Kulturgeschichte der Gelehrten im späten Mittelalter*, Ostfildern 2010, S. 243–296

Funktion des Rechts, die durch die Anwendung von Rechtssprichwörtern und rhetorischen Überzeugungsmitteln Wirkung entfalten sollte.⁵ Es ist weithin anerkannt, dass sich in der Etablierung einer Fachsprache am deutlichsten das Selbstverständnis und die Selbstermächtigung der Spezialisten des Rechts niederschlägt.

In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Welt des frühen Mittelalters sowohl von der der Spätantike als auch von der Zeit der »Wiederentdeckung« des römischen Rechts im 12. Jahrhundert. Zwischen dem 6. und dem 12. Jahrhundert gab es in Lateineuropa weder eine wissenschaftliche Jurisprudenz noch einen separaten Juristenstand.⁶ Es fehlte somit die Grundlage für die Konsistenz einer Fachsprache des Rechts. Auch wenn die Terminologie des römischen Rechts durch die Verbreitung des *Breviars Alarichs II.*, durch die Enzyklopädie Isidors von Sevilla und durch die kirchliche Konzilsüberlieferung weiterhin bekannt war, formierte sich dadurch keine universale Sprache des frühmittelalterlichen Rechts, wie noch Maurizio Lupoi angenommen hatte.⁷ Seine These von einem *ius commune* der nachrömischen Zeit, das auf den spätrömischen Grundlagen aufgebaut hätte, unterschätzt die Varianz der regionalen Entwicklungen und die schöpferischen Anpassungen an neue soziale und politische Verhältnisse.⁸ Hinzu kommt, dass von Irland und England über die fränkische Welt und Spanien die vernakulare Begrifflichkeit in unterschiedlicher Form und Intensität in die Aufzeichnung von Rechtsdokumenten eingeflossen ist. Der Rechtspluralität des frühen Mittelalters entspricht eine Pluralität der sprachlichen Voraussetzungen.

5 Vgl. Niklas Luhmann, *Rechtssoziologie*, Opladen 1982, S. 225.

6 James A. Brundage, *The Medieval Origins of the Legal Profession. Canonists, Civilians, and Courts*, Chicago/London 2008. Zu den Grenzen frühmittelalterlicher Jurisprudenz vgl. Harald Siems, *Textbearbeitung und Umgang mit Rechtstexten im Frühmittelalter. Zur Umgestaltung der Leges im Liber legum des Lupus*, in: Karin Nehlsen-von Stryk u. a. (Hg.), *Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen*, Köln 1995, S. 29–72; ders., *In ordine posuimus. Begrifflichkeit und Rechtsanwendung in Reginos Sendhandbuch*, in: Annette Grabowsky/Wilfried Hartmann (Hg.), *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900*, München 2007, S. 67–90.

7 Maurizio Lupoi, *The Origins of the European Legal Order*, Cambridge 2000.

8 Beispielhaft vgl. Alice Rio, *Slavery after Rome, 500–1100*, Oxford 2017; Wendy Davies, *Windows on Justice in Northern Iberia, 800–1000*. London/New York 2016; Tom Lambert, *Law and Order in Anglo-Saxon England*. Oxford 2017. Zu den Forschungstendenzen der letzten Jahre vgl. Karl Ubl, »Nach Rom« oder »vor dem Boom«? Neue Forschungen zur Rechtskultur des Frühmittelalters, in: *Historische Zeitschrift* 309 (2019), S. 397–410

1. Kapitularien. Gegenwart und Wissenschaftsgeschichte einer Textgruppe

Innerhalb der frühmittelalterlichen Rechtsgeschichte hat die Sprache der karolingischen Herrschererlasse (Kapitularien) keinen guten Leumund. In der alten, aber noch immer nicht ersetzten Darstellung von François Louis Ganshof aus dem Jahr 1955 äußerte sich der belgische Historiker abfällig zu den rhetorischen Fähigkeiten der königlichen Notare. Unter Karl dem Großen hätten die Herrschererlasse »hinsichtlich Wortschatz, Morphologie und Syntax ein sehr fehlerhaftes Latein« und seien in einer »abscheulichen Sprache« geschrieben worden, »deren Sinn manchmal schwer zu ergründen ist«. Viele Kapitularien bezeugten eine »wahre Unfähigkeit, einen Rechtssatz oder überhaupt eine Vorschrift zu formulieren«. Zwar seien unter Karls Nachfolgern Sprache und Stil korrekter geworden, doch dürfe auch für diese Zeit niemals vergessen werden, dass wir es mit Übersetzungen zu tun haben. Ganshof resümiert: »Die Tatsache, daß die Kapitularien in einer Sprache abgefaßt wurden, die nicht dieselbe war, in der die getroffenen Maßnahmen verkündet, verbreitet und beraten worden waren, hat dazu beigetragen, den auf uns gekommenen Texten eine Form zu geben, die es an Genauigkeit und Klarheit vielfach fehlen läßt.«⁹

Ganshofs hartes Verdikt steht im Zusammenhang mit seiner pessimistischen Einschätzung der Administration im karolingischen Frankenreich.¹⁰ In seiner Anschauung wurde das Großreich letztlich nur durch die exzeptionellen Fähigkeiten Karls des Großen zusammengehalten, während sich seine Nachfolger schon auf den Konsens der Aristokratie stützen mussten, wenn sie ihre Pläne zur Reform umsetzen und ihren Aufrufen zu einer christlichen Lebensführung Gehör verschaffen wollten. Ganshof legte folglich der Schriftlichkeit keine große Bedeutung bei und sah in den Kapitularien vornehmlich die Überlieferung mündlicher Verlautbarungen, die allein durch die unterschiedlich gewichtige Banngewalt des Herrschers verpflichtend gewirkt hätten.

An diesem Aspekt von Ganshofs Darstellung hat sich am meisten Kritik entzündet. Inzwischen ist sich die Forschung einig, dass die mündliche Verlautbarung auf den lokalen Gerichtsversammlungen nur durch die vorgängige Verbreitung in schriftlicher Form ermöglicht wurde.¹¹ Die vielen hundert Amts-

9 François Louis Ganshof, Was waren die Kapitularien?, Darmstadt 1961 (niederländisches Original 1955), S. 87 f.

10 Vgl. Jennifer Davis, Charlemagne's Empire of Practice, Cambridge 2014, S. 10–13.

11 Arnold Bühler, Capitularia relecta. Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: Archiv für Diplomatik 43 (1986), S. 305–501, hier S. 461–465; ders., Wort und Schrift im karolingischen Recht, in:

träger nahmen vom Hof Notizen über die auf den Reichsversammlungen getroffenen Entscheidungen mit, um sie dann vor Ort zu verlesen, auszulegen und gegebenenfalls zu übersetzen. Die Verbreitung der Kapitularien, so lautet der Konsens der heutigen Forschung, ist folglich nur durch das Ineinander von mündlicher Verkündung und schriftlicher Verbreitung zu erklären. Dass die Schriftfassung nicht zur Nebensächlichkeit degradiert werden kann, zeigt allein schon der Begriff *capitula* bzw. *capitulare*, der auf eine in Kapitel gegliederte Liste in schriftlicher Form Bezug nimmt. Gerade weil die Kapitularien so gut wie nie Sprichwörter, Stabreime, Paarformeln oder Sprachbilder enthalten, kann es sich nicht um reine Gedächtnisstützen gehandelt haben. Die Schriftform diente der Verbreitung, aber auch der Sicherung des Textes und der Verleihung von Dauerhaftigkeit sowie der Kontrollierbarkeit der umzusetzenden Maßnahmen.

Kritik hat auch Ganshofs Annahme einer großen Kluft zwischen der lateinischen Schriftfassung und der Beratung, Verkündung und Umsetzung in der Volkssprache erfahren. Neuere Forschungen zur Geschichte der Schriftlichkeit im frühen Mittelalter zeigen, dass Latein im romanischen Gebiet des Frankenreichs gegenüber der gesprochenen Sprache noch nicht als Fremdsprache gelernt, sondern als eine Form der Hochsprache empfunden wurde.¹² Man geht daher von einem Kontinuum zwischen der mündlichen und schriftlichen Kommunikation aus sowie von einer weitgehenden Verständlichkeit der Schriftsprache. Insbesondere für die Reihen der aristokratischen Amtsträger des Frankenreichs bezeugen viele Dokumente eine relativ leichte Zugänglichkeit der lateinischen Schriftkultur.¹³ Dies trifft auch für den »theodischen« Raum östlich des Rheins zu, wo innerhalb der Reichsaristokratie entweder Mehrsprachigkeit oder die Vermittlung durch gelehrte Geistliche anzunehmen ist.¹⁴ Unterhalb der Reichsaristokratie gab es zwar erhebliche Schwierigkeiten bei der Verständigung zwischen theodischen und romanischen Sprechern, doch eine indirekte Partizipation an

Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990), S. 275–296; Hubert Mordek, Karolingische Kapitularien, in: ders. (Hg.), Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, Sigmaringen 1986, S. 25–50, hier S. 29–40.

- 12 Roger Wright, Late Latin and Early Romance in Spain and Carolingian France, Liverpool 1982; ders., A Sociophilological Study of Late Latin, Turnhout 2002; Michel Baniard, Viva voce. Communication écrite et communication orale du IV^e au IX^e siècle en Occident latin, Paris 1992.
- 13 Rosamond McKitterick, The Carolingians and the Written Word, Cambridge 1989; Janet Nelson/Patrick Wormald, Lay Intellectuals in the Carolingian World, Cambridge 2007.
- 14 Ernst Hellgardt, Zur Mehrsprachigkeit im Karolingerreich, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 118, 1996, S. 1–48; Rosamond McKitterick, Charters, Languages, and Communication: Recent Work on Early Medieval Literacy, in: Robert Gallagher u. a. (Hg.), The Languages of Early Medieval Charters. Latin, Germanic Vernaculars, and the Written Word, Leiden 2020, S. 22–67.

der Schriftkultur ist durch die Urkundenüberlieferung auch bis hin zu kleinen Grundbesitzern bezeugt.¹⁵

Ungeachtet dieser veränderten Bewertung von Schriftlichkeit im karolingischen Frankenreich ist an Ganshofs Urteil über das nachlässige und oft unklare Latein der Kapitularien nicht zu rütteln. Man wird darüber aber nur dann verwundert sein, wenn man wie Ganshof die Kapitularien als »Erlasse der Staatsgewalt«¹⁶ definiert. Auch in diesem Bereich hat sich die Bewertung der Forschung erheblich verschoben. Gerhard Schmitz schlug vor, die nachlässige Sprache nicht allein als Reflex des angeblich niedrigen Bildungsstandards zu betrachten, sondern die Kapitularien »in aller Regel« als »Stücke pragmatischer Schriftlichkeit« zu begreifen.¹⁷ Nach Christina Pössel dienten sie vor allem dem Zweck der Kommunikation zwischen dem Herrscher bzw. seinen Ratgebern und den vor Ort tätigen Amtsträgern (Grafen und Bischöfe).¹⁸ Die beteiligten Personen verfügten in der Regel über das notwendige Kontextwissen, um die häufig unklar formulierten Texte zu verstehen und angemessen einzuordnen. Dies verhinderte jedoch nicht, dass es durch die Überlieferung in Sammelhandschriften später zu Missverständnissen und kreativen Umdeutungen kam.¹⁹ Aufgrund der pragmatischen Form der Entstehung ist die Wertung der Kapitularien als »Gesetze« irreführend, weil dadurch nur Klagen über eine vermeintlich defizitäre »Gesetzestechnik« Vorschub geleistet wird.

Gerade wegen ihrer anlassbezogenen Entstehung gehören die Kapitularien zu den wichtigsten Zeugnissen für die Versuche der karolingischen Herrscher, ihren durch die Expansionen des 8. Jahrhunderts enorm angewachsenen Machtbereich regierbar zu machen. Trotz der Bedeutung, die diese Textsorte für die Darstellung der Verwaltung des Frankenreichs haben, ist sich die Forschung seit langem bewusst, dass die Einsortierung der Texte in eine Gattung der Kapitularien höchst problematisch ist. Gerhard Seeliger konstatierte bereits 1891 eine »volle Regellosigkeit des karolingischen Ordnungswesens.«²⁰ Dies hinderte

15 Warren Brown/Marios Costambeys/Matthew Innes/Adam J. Kosto, *Documentary Culture and the Laity in the Early Middle Ages*, Cambridge 2013.

16 Ganshof, *Kapitularien*, S. 13.

17 Gerhard Schmitz, *Kapitularien*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2 (2012) S. 1604–1612, hier 1607.

18 Christina Pössel, *Authors and recipients of Carolingian capitularies 779–829*, in: Richard Corradini u. a. (Hg.), *Texts and identities in the Early Middle Ages*, Wien 2006, S. 253–274.

19 Vgl. beispielhaft Gerhard Schmitz, *Intelligente Schreiber. Beobachtungen aus Ansgis- und Kapitularienhandschriften*, in: Hubert Mordek (Hg.), *Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag*, Tübingen 1991, S. 79–93; Hubert Mordek, *Quod si se non emendat, excommunicentur*. Rund um ein neues Exzerpt des *Capitulare generale* Kaiser Karls des Großen (802), in: Kathleen Cushing/Richard Gyug (Hg.), *Ritual, Text and Law. Studies in Medieval Canon Law and Liturgy presented to Roger E. Reynolds*, Aldershot 2004, S. 171–183.

20 Gerhard Seeliger, *Die Kapitularien der Karolinger*, München 1893, S. 85.

aber die Forschung lange Zeit nicht daran, weiterhin an der Existenz einer fest umrissenen Textsorte festzuhalten und die alte Gliederung in *capitularia legibus addenda*, *missorum* und *per se scribenda* aufrechtzuerhalten.²¹ In jüngster Zeit ist angesichts der häufig ephemeren Überlieferung und der damit zusammenhängenden variablen Textgestalt der Kapitellisten auch grundsätzlicher gefragt worden, ob es Kapitularien im Sinne der Forschungsgeschichte überhaupt gab und ob die Annahme einer rechtshistorischen Gattung der Kapitularien die Forschung nicht in die Irre geführt hatte.²² In dieser Debatte um die Art der normativen Geltung, die handschriftliche Verbreitung und die textliche Stabilität der Kapitularien wurde bislang der Semantik der Texte kaum Beachtung geschenkt. Die Forschungsliteratur ist heute reich an Studien zur rechtshistorischen Deutung und zur handschriftlichen Überlieferung, aber arm an Erkenntnissen zu Wortgebrauch, semantischen Zusammenhängen und ihren Veränderungen in den Kapitularien.

Vor diesem Hintergrund erschien es uns sinnvoll, eine Tagung zur Sprache der Kapitularien zu organisieren und die Semantik aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu beleuchten. Das Ziel der Tagung war es jedoch nicht, die Existenz einer den Kapitularien eigenen Sprache nachzuweisen, ein Kapitularienlatein ähnlich dem Beamtendeutsch.²³ An der zitierten Einsicht von Gerhard Seeliger über die »Regellosigkeit« des karolingischen Ordnungswesens kommt man nicht vorbei – und dies betrifft auch die sprachliche Gestaltung. Unsere Hoffnungen richteten sich vielmehr darauf, aufgrund von Untersuchungen zur Rechtssprache die Funktion der Texte, ihre Adressaten, ihre normative Qualität und die wichtigsten Wortfelder genauer zu erfassen und auch in ihren zeitlichen Veränderungen von Pippin dem Jüngeren über Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen bis zu Karl dem Kahlen zu analysieren.

Die Tagung war in zwei Sektionen gegliedert. In der ersten Sektion wurde das Verhältnis der Kapitularientexte zu anderen Textsorten thematisiert, die sich inhaltlich und auch überlieferungsgeschichtlich mit den Kapitularien überschneiden. Es ist eine allgemein bekannte Einsicht der Forschung, dass Kapitularien häufig predigthafte Elemente enthalten, sich nicht selten kaum von Konzilstexten unterscheiden, zuweilen ein Formular wie eine Urkunde aufweisen und inhaltlich mit den *leges* in Konkurrenz stehen. Wir haben daher Spezialisten und Spezialistinnen der jeweils benachbarten Textsorten darum ge-

21 Ganshof, Kapitularien, S. 28–31.

22 Steffen Patzold, Normen im Buch. Überlegungen zu Geltungsansprüchen so genannter »Kapitularien«, in: Frühmittelalterliche Studien 41 (2007), S. 331–350; ders., Wie regierte Karl der Große, Köln 2020.

23 Vgl. hierzu auch Mayke de Jong, Some reflections on Mandarin language, in: Evangelos K. Chrysos/Ian Wood (Hg.), East and West. Modes of Communication, Leiden 1999, S. 61–69.

beten, einen Vergleich hinsichtlich des Vokabulars, des Formulars, der Inhalte oder der rhetorischen Stilisierung vorzunehmen. In der zweiten Sektion standen einzelne Wortfelder im Mittelpunkt, die als besonders prägend für die Gattung der Kapitularien gelten können. Untersuchungen zu ausgewählten Wortverwendungen und Wortclustern sollten die heterogenen Verwendungskontexte in den Kapitularien und die diachrone Dynamik in dieser Textsorte im Verlauf der rund hundert Jahre ihrer Verwendung herausarbeiten. Besonders wichtig sind dafür die Formulierungen des Autorisierens von Recht, die aus unterschiedlicher Perspektive in drei Beiträgen beleuchtet werden.

2. Zwischen Zählen und Lesen. Politische Sprache der Kapitularien

Seit der Durchsetzung kulturwissenschaftlicher Perspektiven sind die Erkenntnishoffnungen der Geschichtswissenschaft in Leitvokabeln wie ›Diskurs‹, ›Habitus‹, ›Praktiken‹ oder ›Semantiken‹ kondensiert. Das Interesse an ›Semantik‹ hat sich in den Geistes- und Sozialwissenschaften von der Mitte der 1960er Jahre bis in die frühen 1980er durchgesetzt, die Karriere von ›Diskurs‹ von den 1970ern bis zur Jahrtausendwende. Historische Semantik gilt gemeinhin als geeignetes Verfahren für die Untersuchung von Diskursen und ihren Veränderungen. Deutungskonzepte dieser Art bergen das Versprechen, Prozesse gesellschaftlicher Strukturierung beobachten zu können – Phänomene der Wiederholung oder Stabilisierung, Phänomene der unmerklichen oder abrupten Transformation. Es geht um Grundfragen nach der gesellschaftlichen Ermöglichung kultureller Stabilisierung, schleichender Veränderung und massiver Transformation, nach dem Zusammenhang einerseits der Freiheit und Unvorhersehbarkeit individuellen Handelns (von ›Akteuren‹) und andererseits des ›Systems‹ oder ›Felds‹, das die ›Akteure‹ zwar frei und unvorhersehbar, aber doch in kollektiven Verhaltensweisen reproduzieren und transformieren.

Als Relikt eines umfassenden Transformationsprozesses fast aller Lebensbereiche ist die Erlasspraxis der fränkischen Herrscher über mehrere Generationen ein ebenso exemplarisches wie in seiner Masse überschaubares Material. Es eignet sich gut als Testfall, um sprachliche Dynamiken innerhalb eines Corpus zu beobachten, ebenso sprachliche Differenzen oder Ähnlichkeiten zu vergleichbaren zeitgleichen Corpora.

3. Empirische Herausforderungen

Auch heute ist das Vertrauen in dieses epistemologische Instrumentarium des späten 20. Jahrhunderts kaum strittig und als akademische Haltung bis heute Standard. Doch weitgehend Konsens besteht auch über die Herausforderungen: Leitkonzepte wie Diskurs stehen bislang eher für theoretische und epistemologische Haltungen als für breit einlösbare und konsensfähige empirische Verfahren. Denn dem jahrzehntelangen Ringen um ›Diskurs‹, ›Habitus‹ oder ›Semantik‹ zwischen ›System‹ (oder ›Feld‹) und ›Akteur‹ fehlte bislang vor allem eines: die Grundlagen für eine stabile Empirie. Im Zeitalter der printbasierten Forschung ließen sich diese Forschungsinteressen entwerfen und epistemologisch durchsetzen, aber nicht als ›grundständige‹ Verfahren in die Infrastruktur der Fächerkulturen übersetzen.

Bei allem erkenntnistheoretischen und methodischen Optimismus, die geschichtswissenschaftliche Erforschung von ›Diskursen‹ und ›Semantiken‹ hat eine zweischneidige Karriere gemacht. Sie ist als Perspektive zwar anerkannt, hat aber bis heute erhebliche Durchsetzungsprobleme: Semantische Zugriffe haben sich bislang nicht als Normalverfahren geschichtswissenschaftlicher Arbeit durchgesetzt. Im Printzeitalter blieb es zwangsweise bei notdürftig empirischer, wenn nicht gar intuitiver, durch Leseerfahrung erzeugter Diskursanalyse und historischer Semantik. Auch rund 30 Jahre nach Beginn der Digitalisierung in den Geisteswissenschaften muss sich das Gros der Historikerinnen und Historiker, die mit Texten arbeiten, *faute de mieux* nach wie vor auf lesend verstehende, mehr oder weniger hermeneutische Verfahren der historischen Deutung verlassen. Die Gewinne der Digitalisierung erbrachten in den ersten rund drei Jahrzehnten insbesondere durch sehr großen Textrepositorien (wie *Corpus Corporum* oder *The Latin Library*) einen Quantensprung für die Fundstellensuche und einiges mehr, aber wenn semantische Forschung ein empirisches Normalformat werden soll, bedarf es weiterer, aufwendiger institutioneller Vorarbeiten.

Noch sind corpusbasierte, diachrone semantische Untersuchungen eine Domäne von IT-affinen Spezialisten und Spezialistinnen, die im wesentlichen Routinen für ihre eigenen Forschungen entwickeln. Solange die geschichtswissenschaftliche Grundlagenforschung die entsprechende Erschließungsarbeit nicht als Teil ihrer eigenen Aufgaben wahrnimmt – ganz wie die Edition –, bleiben computerbasierte semantische Forschungen viel zu aufwendig, viel zu wenig kalkulierbar in den zu erwartenden Ergebnissen, viel zu wenig erprobt in Verfahren und Methodologie. Zu kaum einer Variable gibt es eine Forschungsinfrastruktur, die von einer Fachgemeinschaft (nicht nur von einer kleinen Gruppe mit IT Kompetenz) benutzt und überprüft werden könnte. Infrastrukturen, wie sie

für die Bereitstellung von Editionen normal sind, stehen erst in Ansätzen für die nötigen Erweiterungen der Grundlagerecherche unter den Bedingungen digitaler Recherche bereit, etwa für die Möglichkeiten zuverlässigen Quantifizierens.²⁴

4. Texterschließung nach dem Print-Zeitalter

Erst mit der Digitalisierung können für die prinzipiell ›approbierten‹ Erkenntnisinteressen um ›Semantik‹, ›Diskurs‹ usw. praktikable empirische Verfahren erarbeitet und in ›grundständige‹ Arbeitsweisen der Fachkulturen übertragen werden. Dazu aber bedarf es eines langen Atems. Ob corpusbasierte semantische Recherche langfristig zur Infrastruktur der Fachkulturen gehören wird oder nicht, ist eine Frage der Grundlagenforschung, näherhin dessen, was als Texterschließung (oder ›Quellenerschließung‹) gilt. In den Zeiten der printbasierten Wissenschaft galt die ›Quellenerschließung‹ mit dem Abschluss der Edition als weitgehend erledigt. Zwar gehörte schon seit dem Impuls Theodor Mommsens das Thema ›Sammlung‹ stets zum Umfeld der Editionsarbeit.²⁵ Aber das Zusammenstellen der ›Sammlung‹ unterlag anderen Kriterien als jenen, die heute für die Bildung von diachronen Corpora nötig sind. Es ging zumeist um ›wichtige‹ Texte und Autoren, selten darum, langfristige und möglichst lückenlose Textzusammenhänge zu erzeugen, die den Erfordernissen quantifizierender Empirie standhalten. Solange neben dem Lesen das Zählen eine geringe Rolle spielte, erfuhr das Thema ›Sammlung‹ keine mit der Edition vergleichbare wissenschaftliche Kontrolle.

Mit der Durchsetzung digitaler Recherche aber ändert sich der Status von ›Sammlung‹, sie wird zu einer Art Zwilling von ›Edition‹. Für semantische Recherchen ist der Schritt vom Repitorium (einer bloßen Textansammlung) zum Corpus (einer wissenschaftlichen Entscheidung über das zu berechnende Material) entscheidend für die Resultate. So ist für die vergleichsweise einfachen Test-Beobachtungen dieser Einleitung (Abb. 1–4) zunächst zu entscheiden, wie ein Corpus der fränkischen Herrschererlasse für quantitative Auswertungen überhaupt zu definieren ist:

(1) Wenn Corpora diachrone Beobachtung von Sprachwandel ermöglichen sollen, dann muss der Unterschied von Repitorium und Corpus reflektiert und

24 Die derzeit an vielen Orten erkennbare Aufbauarbeit sei hier weder ignoriert noch aufgezählt. Sie ändern für den Moment nichts an der Situation, dass die Grundlagenarbeit für die Ermöglichung quantifizierender Geisteswissenschaften erst in den Anfängen steckt und zum Beispiel langfristig diachrone semantische Beobachtungen in überprüfbareren und plausiblen (oder individuell anpassbaren) Corpora noch kaum irgendwo ermöglicht.

25 Bei Theodor Mommsen war Sammlung ein Leitthema des gesamten Forschungsprozesses, vgl. etwa Stefan Rebenich, Theodor Mommsen. Eine Biographie, München 2007.

durchgeführt sein. Corpus ist eine Forschungsentscheidung und hängt von den Forschungsinteressen ab. In der Geschichtswissenschaft, die stark in Textsorten denkt, mag man anders entscheiden als in der Linguistik, die derzeit weitgehend die Standards in den Digital Humanities bestimmt. Die ›Quellenerschließung‹ ist nicht mehr mit der Edition erledigt, ihr folgt die systematische Integration in größere, morphologisch annotierte Textzusammenhänge.²⁶ Dazu bedarf es neben der Definition von Corpora noch weiterer Schritte.

(2) Voraussetzung für das Erstellen untersuchbarer Corpora ist die durchgängig einheitliche morphologische (und in der Zukunft auch syntaktische) Annotation eines jeden Wortes. Für die Belange der Test-Beispiele dieser Einleitung (Abb.1–4) bedeutet dies die Annotation der Lex Romana Visigothorum und der karolingischen Herrschererlasse. Wer etwa das Verschwindens der juristischen Fachsprache in der lateinischen Welt nach der römischen Kaiserzeit und ihre Neuformierung mit der Entstehung von Universitäten oder Administrationen erforschen wollte, wäre auf eine morphologische Textannotation angewiesen von den Texten der ›klassischen‹ römischen Juristen bis zu jenen des 16. Jahrhunderts (etwa der Schule von Salamanca).²⁷

(3) Für die morphologische Annotation sind spezifische Formen von Lexika für jede Sprache nötig (Grund- und Wortformenlexika). Solche werden zwar in vielen Projekten für diverse Sprachen aufgebaut, ihre Institutionalisierung in der Art der klassischen Lexika aber steckt noch in den Kinderschuhen. Für die Kapitularien betrifft dies im Wesentlichen ein lateinisches Grund- und Wortformenlexikon.²⁸

26 Corpora werden in verschiedenen Forschungszusammenhängen verschieden definiert, in der Linguistik anders als in der Geschichtswissenschaft. Eine für die Geschichtswissenschaften naheliegende Möglichkeit ist die Definition von Textsortenklassen (z. B. Rechtstexte) und deren Unterteilung in Textsorten (z. B. Erlasse/Gesetze, Urkunden, Traktate). Textsorten sind eine konsensfähige Grundlage für die Bildung langfristig diachroner Basis-Corpora. Wortschatz und semantische Gepflegtheit lassen sich dann innerhalb der Textsortenklasse ›Rechtstexte‹ an verschiedenen Corpora untersuchen. Roland Scheel (Göttingen) und Tim Geelhaar (Bielefeld) haben eine derartige Einteilung auf der Grundlage einschlägiger Referenzwerke (wie *Typologie des sources du Moyen Âge Occidental* usw.) vorgelegt (vgl. *Ita.bbaw.de/d/text-type-classification*) zur Arbeit mit dem Repository des *LTA Latin Text Archive*.

27 Derartige morphologische Annotationen sind zwar heute prinzipiell nichts Neues mehr, aber die Überprüfbarkeit ist für Nutzende zumeist noch sehr mühsam und verlangt ›IT-Literacy‹. Ein erheblicher Aufwand ist zudem der Aufbau der Textreihen, die zu annotieren sind, also die Corpusbildung.

28 Das *FLL Frankfurt Latin Lexikon*, das mit rund 9 Mio Wortformen derzeit wohl größte öffentlich zugängliche Grund- und Wortformenlexikon, wird derzeit an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften in das ebenfalls dort derzeit aufgebaute *LTA Latin Text Archive* integriert. *LTA* und *FLL* werden frei zugänglich sein. Aufgebaut wurden beide Infrastrukturen an der Goethe Universität im Rahmen des *Historical Semantics Corpus Management* Projektes (zugänglich, passwortgeschützt) unter Leitung

(4) Schließlich bedarf es allgemein zugänglicher und nutzbarer digitaler Instrumente zur Untersuchung von Sprachwandelphänomenen, etwa zur schnellen Erzeugung von Wortverlaufsglyphen oder von chronologischen Reihen semantischer Felder/Kollokationen innerhalb eines langfristig diachronen Corpus. Auch in diesem Bereich sind die meisten institutionell angebotenen Instrumente noch *beta* oder *experimental*.

5. Gezählte Kapitularien

Einige vergleichsweise einfache Beispiele (Nr. 1–3) mögen in die Beiträge dieses Buches einführen.²⁹ Grundlage der Beispiele ist der Bestand der Kölner Neuedition aus der Zeit von 507/11 bis 920, mit einigen für die quantifizierende Beobachtungen nötigen Modifikationen.³⁰ Es kann sinnvoll sein, quantifizierende Beobachtungen nach Herrschern durchzuführen, ebenso sinnvoll mag es aber sein, chronologische Abschnitte zu beobachten (etwa 25-Jahresschritte), um den Einfluss der Herrscher und ihrer Umgebungen auf die Ausdrucksweisen nicht schon vor der Untersuchung vorauszusetzen.

Aus der Sicht der Editoren der Neuedition ist es erst für die schriftliche Normierungspraxis der karolingischen Herrscher sinnvoll, die Erlasse als ›Kapitularien‹ zusammenzufassen – im Wesentlichen für die Praxis von Karl dem Großen bis Karl dem Kahlen. Für quantifizierende diachrone Beobachtungen kommen die früheren Erlasse seit Chlodwig wegen der sehr schütterten Textdichte ohnehin nicht in Frage. Aus dem frühen 10. Jahrhundert bieten die Editionen der Kapitularien nur noch einen einzigen Text an.³¹ Mithin bietet sich für eine quantifizierende Beobachtungen der Kapitularien die Strecke vom dritten

von Bernhard Jussen (Humanities) und Alexander Mehler (Informatik). Ein entsprechendes alt- und mittelhochdeutsches Wörterbuch für die alt-, mittel- und frühneuhochdeutschen Wortbestände in den lateinischen Texten steht dem LTA noch nicht zur Verfügung.

29 Um Wortgebrauchsgeschichten beobachten zu können, ist inzwischen ein vordefiniertes Spezialcorpus Capitularien in das *LTA Latin Text Archive* integriert worden, das derzeit an der *Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften in Berlin* aufgebaut wird (lta.bbaw.de/corpus/capitularies). Den Autorinnen und Autoren der Beiträge lag dies noch nicht vor.

30 Nicht einbezogen sind die als echt geltenden Texte der Sammlung des Benedictus Levita (da sie nicht datierbar sind), ferner die umfassende Sammlung des Ansegis (um Dubletten zu vermeiden). Zudem ist die Beobachtungsstrecke aus inhaltlichen und aus quantitativen Gründen eingeschränkt worden auf das dritte Quartal des achten bis zum vierten Quartal des neunten Jahrhunderts (750–899).

31 Dieser Text aus dem Jahr 920 liegt in einer Neuedition (MGH *Concilia* 6) vor, vgl. auch Hubert Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse. München 1995, S. 1038.

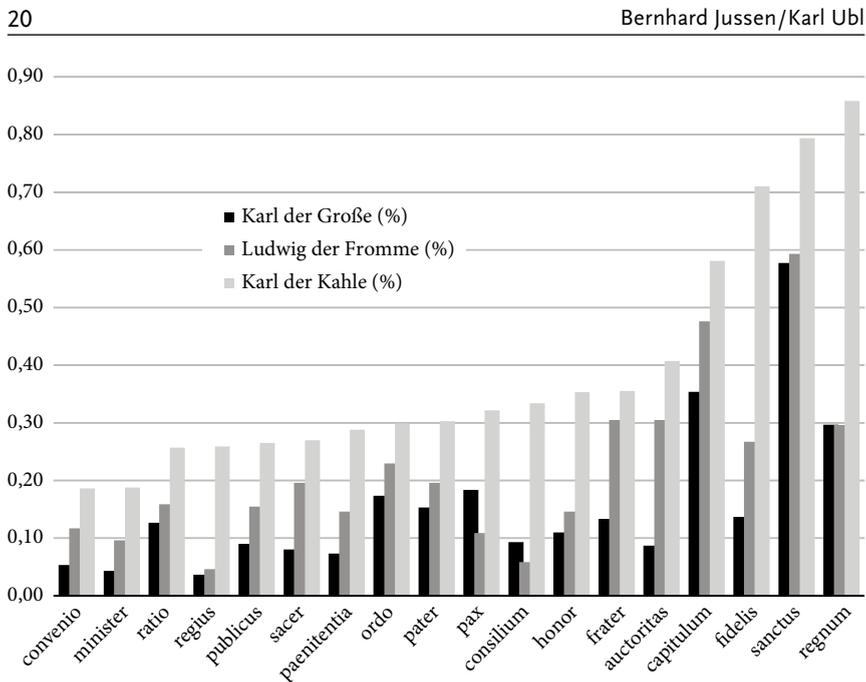


Abb. 1: Terminologie des Herrschaftssystems (1). Ausgewählt sind hier in den Erlassen von Karl dem Großen bis Karl dem Kahlen jene Wörter, die im Verlauf der drei Herrschaftsphasen deutlich ansteigen in den Erlassen. Sie geben einen Eindruck davon, wie zunehmend eine Terminologie präsent wird, die das politische System in ihren Verfahren, Funktionsweisen und Leitkonzepten artikuliert (Prozentzahlen bezogen auf die Gesamtzahl der Wörter).

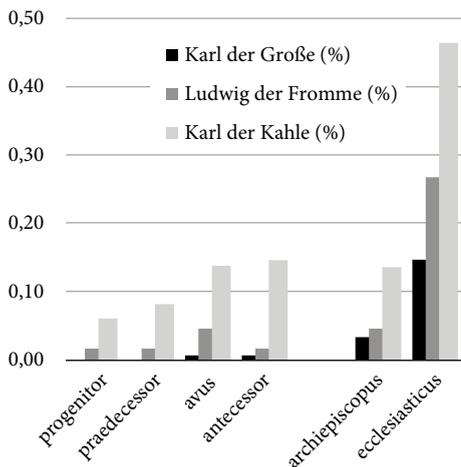


Abb. 2: Terminologie des Herrschaftssystems (2). Links: Zunahme der familiären Referenzen von Ludwig dem Frommen zu Karl dem Kahlen. Rechts: Zunahme der Termini kirchlicher Infrastruktur. Zur gleichzeitigen Abnahme monastischer Termini vgl. Abb. 3.

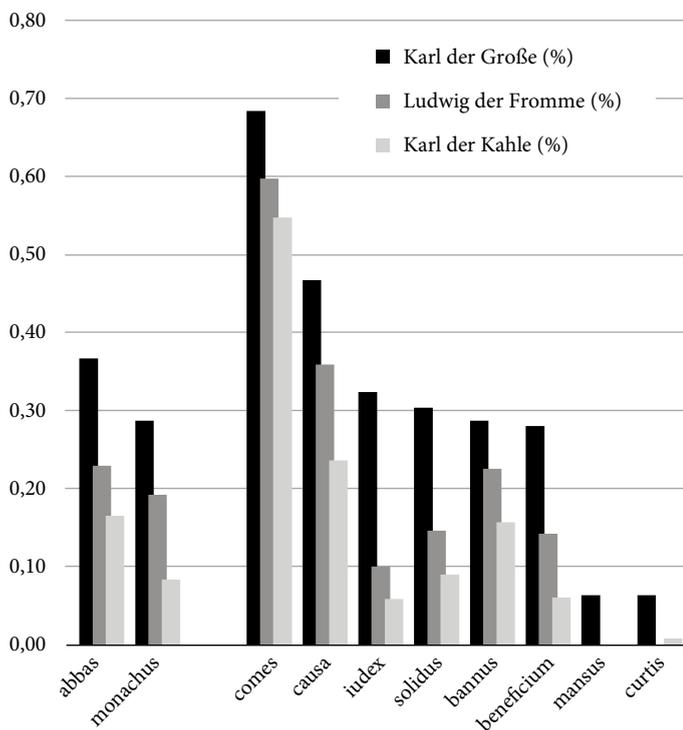


Abb. 3: Terminologie des Herrschaftssystems (3). Zusammengestellt sind hier die Termini, die in den Erlassen von Karl dem Großen bis Karl dem Kahlen an Präsenz verlieren oder verschwinden. Manche Niedergänge passen unmittelbar zu gängigen historischen Darstellungen, so der Niedergang von *solidus*. Für andere Niedergänge gibt es nicht sofort einen Bezug zu den gängigen Darstellungen.

Quartal des achten bis zum vierten Quartal des neunten Jahrhunderts an, also die Zeit von 750 bis 899.

Ein Vergleich des Wortgebrauchs in den verschiedenen Quartalen erweckt zunächst den Eindruck, dass die Kapitularien kein optimales Text-Corpus sind, um Wortgebrauchsgeschichten zu beobachten. Jedenfalls gibt es kaum ein Wort, dessen Gebrauchshäufigkeit kontinuierlich signifikant ansteigt oder nachlässt zwischen 750 und 900. Deutlicher werden die Dynamiken, wenn man (1) die Kapitularien nicht nach Quartalen, sondern nach Herrschern klassifiziert und (2) die Beobachtung des Wortgebrauchs auf die Kapitularien in den Regierungsjahren Karls des Großen (768–814), Ludwigs des Frommen (814–840) und Karls des Kahlen (843–877) beschränkt (Abb. 1–3).

Dabei legen die Worthäufigkeiten nahe, dass die Terminologie des Herrschaftssystems sukzessive eine stabilere und differenziertere Form bekommen

hat (Abb. 1): in Bezug auf Herrschaft (*regnum, auctoritas*), auf Abstraktion und Genese von Ämterbezeichnungen (*fidelitas, comitatus, minister/ministerialis/ministerium*), Entscheidungsweisen (*capitulum, consilium, communis* oder *convenire*), auf Leitkonzepte der guten Regierung (*pax, ordo, publicus* – bei Karl dem Kahlen regelmäßig *res publica* – oder *consensus, salus*). Ähnlich zeichnet sich die Genese eines familialen Legitimationsvokabulars der Herrscher ab (Abb. 2). Dieses Vokabular ist zwar nicht unter den besonders häufigen Termini zu finden, aber als Gruppe gleichwohl auffällig – *pater, antecessor, avus, praedecessor, progenitor*.

Umgekehrt finden sich in den Erlassen der Zeit Karls des Großen einige wenige Termini, die in der Folge weitgehend verschwinden (*mansus, curtis*) oder deutlich seltener genutzt wurden (*bannus*), ohne dass eine Deutung immer sogleich auf der Hand läge (Abb. 3). Manches, wie das zunehmend seltene Auftauchen des *solidus* bei gleichbleibender Präsenz des *denarius* fügt sich leicht in die gängigen münzgeschichtlichen Darstellungen. Nicht sofort in ein gängiges Muster passt der starke Rückgang von *beneficium* oder der deutliche Rückgang der Termini für den monastischen Bereich (*abbas, monachus, regula*). Dieser ist auffällig insbesondere mit Blick auf die im Ganzen häufiger genutzte sprachliche Differenzierung des Kirchlichen – mit Attributen (*episcopalis, ecclesialis*) oder mit Ämtern (*episcopus, auch archiepiscopus*). Insgesamt, so mögen diese basalen Beobachtungen zeigen, bietet schon die Beobachtung der gut 100-jährigen Wortgebrauchsgeschichten in den Herrschererlassen – vor jeder semantischen Untersuchung – einen wichtigen Zugriff auf Vorgänge politischer Institutionalisierung.

6. Wortbestände im Vergleich – Lex Romana und Capitularia

Der eingangs referierte schlechte Ruf der Kapitularien, die Verdikte »abscheuliche Sprache« bis »volle Regellosigkeit«,³² lenkt den Blick auf eine weitere Vergleichsgrundlage, die für die in diesem Buch behandelten Fragen als Grundorientierung naheliegt: auf die Wortbestände in ähnlichen Textgruppen, die zur selben Zeit immer wieder abgeschrieben worden sind und heute in der Forschung oft aufeinander bezogen werden. So bietet sich ein Vergleich der Kapitularien mit der Sammlung römischen Rechts an, die unter der Herrschaft des westgotischen Königs Alarich II. zusammengestellt worden ist, oder etwa mit den gleichzeitig verfassten und multiplizierten Konzilsakten.

Sowohl die Termini als auch die gepflegte Semantik (oder Fachsprache) der spätrömischen Juristen sind in den poströmischen Gesellschaften alles andere

32 Vgl. Anm. 9 und 20.

als unbekannt gewesen. Ganz im Gegenteil, sie waren reichlich verfügbar und sind über Jahrhunderte abgeschrieben worden. Viel leichter zur Hand als Handschriften mit Kapitularien waren für die Zeitgenossen besonders die Paraphrasen und Interpretationen römischen Rechts in der um ein Vielfaches öfter abgeschriebenen Enzyklopädie Isidors. Hohe Präsenz hatte auch die in Südgalien im Jahr 506 für die Hispano-Romanen und Gallo-Romanen unter der Herrschaft Alarichs II. publizierte Sammlung römischer Rechtstexte, im Wesentlichen zusammengestellt aus dem Codex Theodosianus, kaiserlichen Novellen und überarbeiteten Sentenzen des Gaius und Ps.-Paulus. Diese, als *Lex Romana* (heute *Lex Romana Visigothorum*) bezeichnete Sammlung ist noch heute in über 100 Handschriften erhalten, von denen viele zur gleichen Zeit abgeschrieben worden sind wie die Kapitularien.

So zielt ein Vergleich des Wortgebrauchs in der *Lex Romana* und in den Kapitularien nicht nur auf ein Nacheinander von Normierungssprache. Er zielt ebenso auf ein Nebeneinander der Abschreibepaxis und des reproduzierten Wissens.³³ Mit Blick auf die Abschreibepaxis ist das Nacheinander der Produktion ein Nebeneinander der Aneignung.

Das Vokabular in *Lex Romana* und Kapitularien ist auffällig verschieden (Abb. 4).³⁴ In der *Lex Romana* dominiert das Vokabular strafrechtlicher und zivilrechtlicher Regulierung. So spielt die Verwandtschaftsterminologie im Rahmen von Rechtstransaktionen wie Erbrecht in der Wortliste und der Worthäufigkeit eine augenfällige Rolle. In den Erlässen der karolingischen Herrscher spielen die meisten dieser Worte keine Rolle. Die einzigen Termini, die noch Gewicht haben – *filius, frater, pater, uxor* – mögen zum einen die Transformation des Verwandtschaftssystems von einem agnatisch vertikalen zu einem ehezentriert horizontalen andeuten.³⁵ Zum anderen brauchte man das Vokabular der

33 Eine Liste mit Beschreibungen aller Handschriften und Referenzliteratur bietet www.leges.uni-koeln.de/lex/lex-romana-visigothorum/.

34 Eigennamen (Städte, Regionen, Personen) sind aus dem Vergleich ausgenommen worden. Zu den Größenverhältnissen: Der Umfang der beiden Corpora ist sehr unterschiedlich. Insgesamt werden in den beiden Sammlungen (Eigennamen – Städte, Regionen, Personen – ausgenommen) knapp 11.000 verschiedene bedeutungstragende Wörter (Nomen, Adjektive, Adverbien, Verben) benutzt. Davon kommt der weitaus kleinere Teil in beiden Sammlungen vor (ca. 3700), rund doppelt so viele (ca. 7200) kommen nur in einem der beiden vor (davon rund 2100 nur im Breviarium, ca. 5100 nur im Kapitularien-Konvolut). Dies zu interpretieren ist schwierig, weil die Textcorpora sehr unterschiedlich umfangreich sind. Das Konvolut der Kapitularien (von 750 bis 899, ohne Ansegis und Benedictus Levita) ist, was die reine Textmenge angeht, rund dreimal so umfangreich wie die in den selben politischen Räumen zur selben Zeit immer wieder abgeschriebene Sammlung des römischen Rechts.

35 Zur Transformation des Verwandtschaftssystems vgl. die Überblicke Bernhard Jussen, Perspektiven der Verwandtschaftsforschung zwanzig Jahre nach Jack Goodys »Entwicklung von Ehe und Familie in Europa«, in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), Die Familie in der Ge-

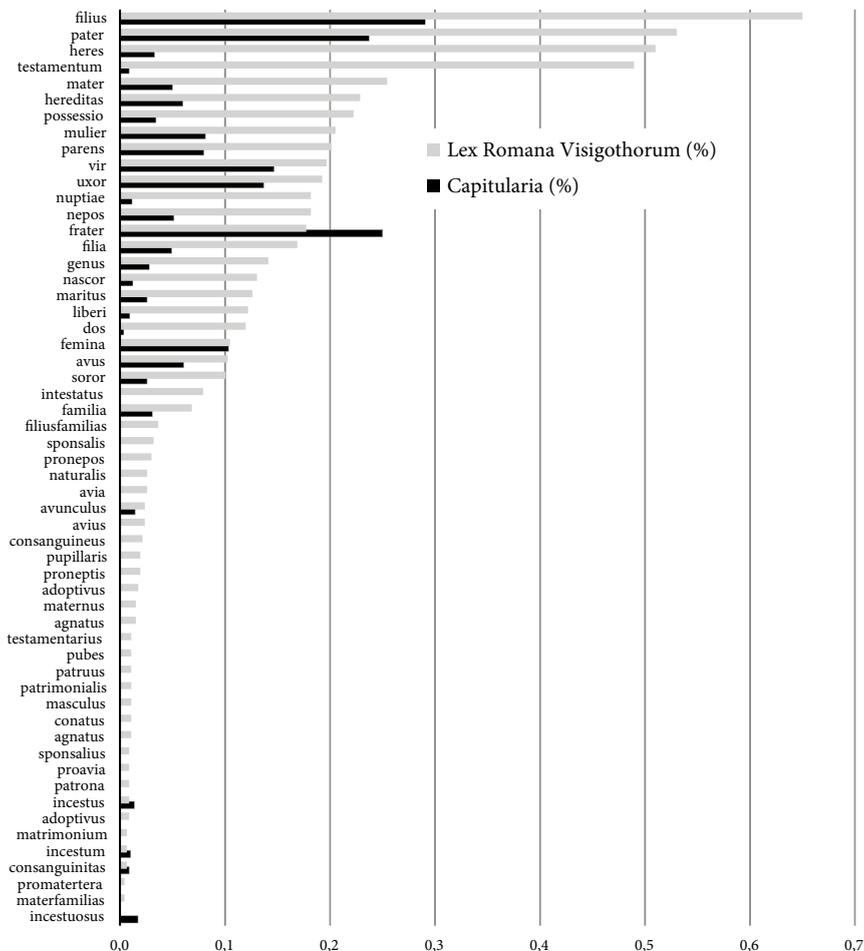


Abb. 4: Verwandtschaftsvokabular in der sogenannten »Lex Romana Visigothorum« im Vergleich zu den fränkischen Herrschererlassen. Die im Jahr 506 publizierte Sammlung ist über Jahrhunderte abgeschrieben worden, gleichzeitig mit der Produktion und Multiplikation der Kapitularientexte. Die Abb. zeigt, dass die Kapitularien anders als diese Rechtssammlung nicht der Ort waren, an dem das Verwandtschaftssystem reguliert wurde.

sellschaft des Mittelalters (Vorträge und Forschungen 71), Sigmaringen 2009, S. 275–324; Michael Mitterauer, *Geschichte der Familie. Mittelalter*, in: Andreas Gestrich/Jens-Uwe Krause/Michael Mitterauer, *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003, S. 160–236; für die Langzeitperspektive David Warren Sabean/Simon Teuscher, *Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development*, in: David Warren Sabean/Simon Teuscher/Jon Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, Oxford/New York 2007, S. 1–32; zum auffälligen Desinteresse der nachrömischen Gesellschaften an Ahnen und Genealogie vgl. Walter Pohl, *Genealogy. A Comparative Per-*

Kernfamilie auch zur Bezeichnungen der zentralen heiligen Personen Gottvater, Christus und Maria.³⁶ Zunächst aber dürften die Unterschiede auf unterschiedliche Funktionen der Textsammlungen hinweisen, also auf unterschiedliche Textsorten – Rechtsbücher hier, Erlasse dort. Um dies zu prüfen, bedürfte es eines weiteren Vergleichs mit den sogenannten *Leges barbarorum*.

Das von Alarich gesammelte römische Recht jedenfalls war ein Ort zur Normierung der Verwandtschaft, die Kapitularien offenbar nicht. Sehr viel mehr tritt in den karolingischen Herrschererlässen jenes Vokabular hervor, das auf konsensbasierte Regierungspraxis, auf das politische Denken des *ecclesia*-Diskurses und die Genese eines politischen Systems ohne Steuersystem verweist, etwa auf Funktionsträger und Verfahren. So sind weniger Termini des Rechtsbuchs (*sententia, ius, iudex* etc.) Bezugspunkte als eher Termini des Regierungshandelns und der Organisationsentwicklung – *rex, regnum, ecclesia, res publica* usw.

Mit anderen Worten: Was Spezialisten für Alarich II. im frühen nachrömischen Gallien aus den vorhandenen Rechtskodifikationen extrahiert haben und was durch jahrhundertlanges Abschreiben auch in der karolingischen Welt bewahrt wurde, betraf mit Blick auf die Verwandtschaft ein Wissen, das zumindest in der karolingischen Welt immer weniger mit den favorisierten Normen zu tun hatte. Abgeschrieben wurde es trotzdem. In den Kapitularien taucht die neue Welt der Verwandtschaft – der Eheverbote, der unauflöslichen Ehe und des Desinteresses an Ahnen – allenfalls implizit auf. Selbst Inzest, ein Dauerthema des *ecclesia*-Diskurses, taucht in den Kapitularien zwar öfter auf als in Alarichs Sammlung des römischen Kaiser- und Juristenrechts, spielt insgesamt aber keine zentrale Rolle.³⁷ Die Herrschererlasse waren offenbar nicht der Ort, an dem die Normierung von Ehe und Verwandtschaft ihren Platz hatte. Und sie pflegten auch eine andere Sprache.

Was passiert also mit rechtssprachlichen Termini, wenn das Interesse an oder die Bedingungen für Fachsprache nicht mehr gegeben sind? Was passiert mit der Fachsprache, wenn (1) deren Texte weiterhin reichlich abgeschrieben werden,

spective from the Early Medieval West, in: Christina Lutter/Walter Pohl/Eirik Hovden (Hg.), *Meanings of Community Across Medieval Eurasia. Comparative Approaches*, Leiden/Boston 2016, S. 232–269; Karl Ubl, *Herrscherlisten in Rechtshandschriften. Dynastiebildung und genealogisches Wissen im karolingischen Frankenreich*, in: Christian Heinemeyer/Iris Holzward-Schäfer/Ellen Widder (Hg.), *Geboren, um zu herrschen? Gefährdete Dynastien in historisch-interdisziplinärer Perspektive*, Tübingen 2018, S. 23–45; ferner die Diskussion bei Hans J. Hummer, *Visions of kinship in medieval Europe*, Oxford 2018.

36 In den Konzilstexten jener Jahre (wo *pater* und *filius* unter den häufigsten zehn Worten zu finden sind) hatte man (relativ, im Verhältnis zur jeweiligen Textmenge) doppelt so häufig Bedarf an *pater* und *filius* wie in den Capitularien.

37 Dazu ausführlich Karl Ubl, *Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100)* (Millennium-Studien 20), Berlin 2008.